

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften — Drucksachen 10/3789, 10/4225 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Als Nummer 7 a wird eingefügt:

„7a. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

a) In Vorbemerkung 26 Abs. 1 werden nach den Worten „im mittleren Dienst“ die Worte „in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9“ eingefügt.

b) Vorbemerkung 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird gestrichen.

bb) Buchstabe b wird Buchstabe a; nach den Worten „des mittleren Dienstes“ werden die Worte „in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9“ eingefügt.

cc) Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.

c) Vorbemerkung 28 erhält folgende Fassung:

„28. Polizeivollzugsbeamte

(1) Nummer 27 gilt entsprechend für Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes und in den Ländern mit folgenden Maßgaben:

a) Absatz 1 Buchstabe a gilt für Polizeivollzugsbeamte in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 des mittleren Dienstes,

b) Absatz 1 Buchstabe b gilt für Polizeivollzugsbeamte in Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes,

c) Absatz 1 Buchstabe c gilt für Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Nummer 27 Abs. 1 Buchstaben b und c gilt entsprechend für die Beamten des gehobenen und höheren

kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes bis zur Besoldungsgruppe A 13.

(3) Nummer 27 Abs. 1 Buchstaben a und b gilt entsprechend für die Beamten in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 des mittleren und für die Beamten des gehobenen Vollzugsdienstes der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages."

d) Vorbemerkung 29 erhält folgende Fassung:

„29. Soldaten

Nummer 27 gilt entsprechend für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit folgenden Maßgaben:

a) Absatz 1 Buchstabe a gilt für Unteroffiziere in den Besoldungsgruppen A 8 bis A 10,

b) Absatz 1 Buchstabe b gilt für Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13."

2. Als Nummer 8 a wird eingefügt:

„8a. Die Grundgehaltssätze in Anlage IV Nr. 1 werden in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 durch die Beträge in der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt."

Die folgende Anlage wird Anlage 1 des Gesetzentwurfs.

3. Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Anlage V erhält die Fassung der Anlage 2 dieses Gesetzes."

Die bisherige Anlage des Gesetzentwurfs wird Anlage 2.

4. Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Die Anlage IX wird in Abschnitt „Bundesbesoldungsordnungen A und B" wie folgt geändert:

a) Bei Nummer 23 der Vorbemerkungen werden die Worte

„Absatz 1 87,00"

ersetzt durch die Worte

„Absatz 1
in den Besoldungsgruppen
A 5 bis A 7 20,00

in den Besoldungsgruppen
A 8 und A 9 87,00".

b) Bei Nummer 24 der Vorbemerkungen werden

aa) zu „Absatz 1" die Worte

„des mittleren Dienstes/
für Unteroffiziere 87,00"

ersetzt durch die Worte

„des mittleren Dienstes/
für Unteroffiziere

- | | |
|--------------------------|---------|
| in den Besoldungsgruppen | |
| A 5 bis A 7 | 20,00 |
| in den Besoldungsgruppen | |
| A 8 und höher | 87,00", |
- bb) zu „nach Absatz 2 ruhegehaltfähig bei Beamten“
die Worte
- | | |
|---|--------|
| „des mittleren Dienstes/
bei Unteroffizieren | 67,00" |
|---|--------|
- ersetzt durch die Worte
- | | |
|--|---------|
| „des mittleren Dienstes/
bei Unteroffizieren
in den Besoldungsgruppen
A 8 und höher | 67,00". |
|--|---------|
- c) Bei Nummer 27 Abs. 1 werden die Worte
- | | |
|-------------------------------|---------|
| „Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a | 40,00 |
| Buchstabe b | 67,00 |
| Buchstabe c | 100,00 |
| Buchstabe d | 100,00" |
- ersetzt durch die Worte
- | | |
|-------------------------------|----------|
| „Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a | 67,00 |
| Buchstabe b | 100,00 |
| Buchstabe c | 100,00". |
- d) (folgt Regelung über Einfügung der Fußnote 5 zur
BesGr A 5)'.
'.

Bonn, den 13. November 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Der Regierungsentwurf sieht vor, die Bezüge im einfachen Dienst um 27 DM dadurch zu erhöhen, daß die allgemeine Stellenzulage (sog. Harmonisierungszulage) von 40 DM auf 67 DM monatlich angehoben wird. Mit dem Antrag soll durch Einbau der Stellenzulage sowie des Erhöhungsbetrages erreicht werden, daß der Betrag von 67 DM künftig an allgemeinen Besoldungserhöhungen teilnimmt.

Die Begrenzung der Regelung auf Beamte des einfachen Dienstes und des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 7 (Obersekretär, Polizeimeister) erfolgt, weil die Ausdehnung auf den gesamten mittleren Dienst derzeit auf strukturelle und finanzielle Schwierigkeiten stößt.

Der Einbau der allgemeinen Stellenzulage in die Grundgehaltstabelle trägt der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 26. Februar 1971 (Drucksache VI/1885) Rechnung.

Die Grundgehaltstabelle soll ferner neu strukturiert werden, indem die Abstände in den Endgrundgehältern der Besoldungsgruppe A 1 bis A 5 auf einheitlich 90 DM festgelegt und die Abstände in den Eingangsämtern einander angenähert werden. Dadurch ergeben sich in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 geringfügige zusätzliche Verbesserungen. Im Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 1, das nach dem Regierungsentwurf für Soldaten beibehalten werden soll, beträgt diese Verbesserung 13,67 DM monatlich.

Besol- dungs- gruppe	Dienstaltersstufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
A 1	1 092,43	1 125,91	1 159,39	1 192,87	1 226,35	1 259,83	1 293,31	1 326,79	1 360,27				
A 2	1 148,95	1 182,43	1 215,91	1 249,39	1 282,87	1 316,35	1 349,83	1 383,31	1 416,79	1 450,27			
A 3	1 216,72	1 252,67	1 288,62	1 324,57	1 360,52	1 396,47	1 432,47	1 468,37	1 504,32	1 540,27			
A 4	1 258,57	1 299,87	1 341,17	1 382,47	1 423,77	1 465,07	1 506,37	1 547,67	1 588,97	1 630,27			
A 5	1 300,42	1 347,07	1 393,72	1 440,37	1 487,02	1 533,67	1 580,32	1 626,97	1 673,62	1 720,27			
A 6	1 373,09	1 421,44	1 469,79	1 518,14	1 566,49	1 614,84	1 663,19	1 711,54	1 759,89	1 808,24	1 857,77		
A 7	1 478,20	1 526,55	1 574,90	1 623,25	1 671,60	1 719,95	1 768,30	1 816,65	1 866,66	1 917,44	1 968,22	2 020,88	2 077,26
A 8	1 482,82	1 537,43	1 597,04	1 656,65	1 716,26	1 776,40	1 838,99	1 901,58	1 967,41	2 036,90	2 106,39	2 175,88	2 245,37

